

68. Jahrgang Nr. 18
Donnerstag, 2. Mai 2013**i** INHALTSVERZEICHNIS

Abfallgebühren bleiben bis zum Jahr 2018 stabil	S. 97
Aus dem Stadtrat	S. 98
Bekanntmachungen	S. 99
Ausschreibungen	S. 103
Auf einen Blick	S. 106

**ABFALLGEBÜHREN IN KREFELD BLEIBEN
MINDESTENS BIS ZUM JAHR 2018 STABIL**

Gute Nachricht für Krefelds Bürger. „Die Festpreisregelung für die Stadt Krefeld bei der Müllverbrennung auf heutigem Niveau für die nächsten Jahre ist gesichert“, so Umweltdezernent Thomas Visser. Durch einen stabilen Verbrennungspreis hätten die Krefelder Bürger, der Handel und die Industrie die Sicherheit, dass die Abfallgebühren stabil blieben. Visser: „Die Stadt Krefeld betrachtet Abfallwirtschaft als Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger. Mit einer langfristigen vertraglichen Bindung der Stadt an die Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA) haben wir auch zukünftig die Möglichkeit der Mitsprache.“ Die Anlage genüge höchsten Umweltstandards.

Krefeld hat in den 1970er-Jahren als eine der ersten NRW-Kommunen auf die später aus ökologischen Gründen gesetzlich verpflichtend gewordene Müllverbrennung gesetzt und verfügte daher über eine der ältesten Anlagen. „Zur Sicherung der regionalen Abfallentsorgung und Fernwärmeerzeugung war es bei stark steigenden Instandhaltungsaufwendungen für die Altkessel wirtschaftlich geboten, einen hochmodernen und wesentlich effizienteren Ersatzkessel zu bauen“, sagt Stadtwerke-(SWK) Vorstand Kerstin Abraham. Der neue Kessel hat die Kapazitäten der Anlage nicht erhöht. „Die Entscheidung zum Bau des Ersatzkessels wurde 2007 getroffen – also weit vor dem neuen Entwurf des Abfallwirtschaftsplans der damaligen schwarz-gelben Landesregierung. Dieser wurde nämlich erst zum Jahreswechsel 2008/2009 eingebracht“, betont Abraham.

Zurzeit ist die MKVA trotz landesweit sinkender Müllmengen vollständig ausgelastet. Durchschnittlich wurden in den letzten zehn Jahren in Krefeld knapp 165 Euro je Tonne als Verbrennungsentgelt gezahlt. „Damit liegen wir leicht unter dem Durchschnitt in NRW. Dieser beträgt 169 Euro pro Tonne Siedlungsabfall“, erklärt Kerstin Abraham und entkräftet damit Vorwürfe, in Krefeld würde überdurchschnittlich viel für die Müllverbrennung gezahlt.

Carsten Liedtke, Sprecher des SWK-Vorstands, macht deutlich, dass die MKVA ein wichtiger Baustein innerhalb des Konzerns ist: „Die Entsorgung ist eines der Kerngeschäftsfelder der SWK. Die Fernwärme- und Stromproduktion der MKVA ist die konsequente Verknüpfung des Ent- und Versorgungsgeschäftes der SWK.“ Die MKVA dient als Energieerzeugungsanlage mit einem hohen Wirkungsgrad. Rechnerisch lassen sich rund 18 750 Haushalte mit Strom und etwa 8 500 Haushalte mit Fernwärme aus der MKVA versorgen. „Wir verbrennen den Müll also nicht nur, sondern nutzen die hierbei entstehende Energie weiter. Mit einem Primärenergiefaktor von nur 0,2 ist die Fernwärme aus der MKVA besonders umweltschonend. Damit erfüllen wir die von der Politik immer wieder geforderte Vorgabe, Energie lokal und Ressourcen schonend zu erzeugen“, erklärt Carsten Liedtke.

Für die Zukunft bleibt man in Krefeld nicht untätig, was die Akquisition von neuen Müllmengen anbelangt. „Die Entsorgungsgesellschaft Niederrhein (EGN) wird sich an weiteren Ausschreibungen in NRW beteiligen. In nächster Zeit werden rund 700 000 Tonnen Abfall zur Beseitigung neu vergeben“, so Abraham. „Regionale Nähe hat hierbei Vorrang, weil wir aus Umweltgesichtspunkten keinen Mülltourismus möchten. Sollten sich regionale Lösungen jedoch nicht ergeben, zwingen uns die wettbewerblichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, auch für die Krefelder Anlage Abfallmengen aus entfernteren Regionen zu akquirieren“, sagt Kerstin Abraham weiter.

Bei der SWK rechnet man mit einer Marktberuhigung in den kommenden Jahren – auch durch Kapazitätsanpassungen. Entsorgungsgesellschaft Krefeld (EGK) und EGN werden eine Kapazitätsanpassung von 350 000 auf 310 000 Tonnen pro Jahr vornehmen. „Diese Beiträge würden wir uns auch von Wettbewerbern wünschen. Die jetzige Landesregierung sollte außerdem ihre im Koalitionsvertrag vereinbarte Abkehr vom bestehenden Abfallwirtschaftsplan schnellstmöglich umsetzen. Die Rückkehr zu einer verbindlichen Zuweisung des Abfalls an bestehende Entsorgungsanlagen verhindert Preisdumping und unnötige Transporte“, fordert Abraham die Landespolitik zum Handeln auf.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 6. Mai bis 10. Mai 2013 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 07. Mai 2013

- 15.00 Uhr Verwaltungsausschuss, nicht öffentlich, Rathaus
- 16.00 Uhr Hauptausschuss, Seidenweberhaus
- 17.00 Uhr Rat, Seidenweberhaus

Mittwoch, 08. Mai 2013

- 15.00 Uhr Unterausschuss U3-Betreuung, Rathaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn, Abendrealschule Danziger Platz 1, anschließend gegen 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

EINLADUNG ZU DER 29. SITZUNG DES RATES DER STADT KREFELD, DIENSTAG, DEN 07. MAI 2013, 17.00 UHR IM SEIDENWEBERHAUS

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 28. Sitzung des Rates am 14.03.2013
– Öffentlicher Teil –
2. Mitteilungen und Eingänge
3. Haushaltsplanung 2013/2014
– Haushaltssatzung der Stadt Krefeld für die Jahre 2013/2014
– Haushaltssicherungskonzept 2010 bis 2014
2. Fortschreibung zum Haushalt 2013/2014
4. Gesamtabschluss 2010
5. Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen des Haushaltsjahres 2011 aufgrund von Jahresabschluss-Sachverhalten
6. Jahresabschluss 2011
7. Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2012
8. Übersicht über die Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen des I. Quartals 2013 und Übersicht über die Nachbewilligungen 2013 im Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2011
9. Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2013
Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ausstattung von zehn Kindertageseinrichtungen im Rahmen des U 3-Ausbaus
10. Beteiligungsbericht 2011 der Stadt Krefeld
11. Vertretung der Stadt Krefeld in Gesellschafterversammlungen bzw. Hauptversammlungen städtischer Beteiligungen
12. Neubesetzung des Aufsichtsrates der SWK Stadtwerke Krefeld AG
13. nicht belegt
14. Wahl der Vertrauenspersonen als Beisitzer im Ausschuss des Amtsgerichtes Krefeld zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 – Schöffenvwahlausschuss
15. Überführung der Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte (RAA) in ein Kommunales Integrationszentrum
16. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW
hier: Eingabe der IG Rees, vertreten durch Herrn Michael Körner, Staelweg 3, 46459 Rees vom 27.07.2012 an den Rat und den Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, unkonventionelle Gasförderung und Fracking in seinem Zuständigkeitsbereich abzulehnen
17. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Krefeld über die Zusammenarbeit zwischen dem Weiterbildungskolleg – Abendgymnasium – des Kreises Viersen und der Stadt Krefeld
Anpassung des bestehenden Vertrages auf Grund einer Standortverlagerung
18. Einrichtung von integrativen Lerngruppen an der Realschule Oppum, der Kurt-Tucholsky-Gesamtschule und dem Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium ab dem Schuljahr 2013/2014
19. Sachstandsbericht zum Klageverfahren der Stadt Krefeld gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung der 380 KV-Höchstspannungsfreileitung Fellerhöfe – St. Tönis durch die Amprion GmbH
20. Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
21. Interkommunales Gewerbegebiet Krefeld – Meerbusch – Willich
22. Antrag der Stadt Krefeld zur Änderung des Regionalplans (GEP 99)
23. 36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/1 – Forstwald – im Bereich Degensweg 90
hier: Satzungsbeschluss
24. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 Blatt 2 – Flünnertzdyk / Moerser Landstraße / Nieper Straße – im Bereich Nieper Straße 49
hier: Satzungsbeschluss
25. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 332 – verlängerte Gatherhofstraße / Forstwaldstraße – im Bereich An de Plank 15
hier: Satzungsbeschluss
26. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 523 – zwischen A 524 / A 57 und Am Holderspfad / Am Böttershof – im Grundstücksbereich Am Hohen Weg (Garagenhof)
hier: Satzungsbeschluss
27. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 713 – Quartelkämpchen / Tilsiter Straße / Rathenaustraße – im Bereich Quartelkämpchen 54 – 62
hier: Satzungsbeschluss
28. Aufhebungssatzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 728 (V) – östlich Willy-Brandt-Platz
29. Bebauungsplan Nr. 729/I – Neue Linner Straße / ehemalige Werkkunstschule –
Entscheidung über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

30. Bebauungsplan Nr. 781 – westlich Rott / nördlich Friedrich-Ebert-Straße –
Einleitender Beschluss
31. Bebauungsplan Nr. 783 – Erweiterung Tennisanlage Mühlenfeld –
Einleitender Beschluss
32. Bebauungsplan Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg –
Einleitender Beschluss
33. nicht belegt
34. nicht belegt
35. Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
36. Sozialer Wohnungsbau in Krefeld
– Anträge der Fraktionen der SPD vom 06.03.2013 und der CDU vom 11.03.2013 –
37. Unterrichtung der Einwohner gem. § 23 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung
– Antrag der FDP-Fraktion vom 22.03.2012 –
38. Vorgezogene Neuwahl des Oberbürgermeisters
– gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, Grünen und Freie Wähler – UWG vom 15.04.2013 –
39. nicht belegt
40. Verkehrszeichenbeseitigung an Laternenmasten
– Antrag der Fraktion Freie Wähler – UWG vom 17.04.2013 –
41. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 28. Sitzung des Rates am 14.03.2013
– Nichtöffentlicher Teil –
2. Mitteilungen und Eingänge
3. nicht belegt
4. Verwendung der Erträge einer Schenkung
5. Zustimmung zur Löschung eines städtischen Rückübertragungsanspruches im Rahmen der Aktivitäten zur Sicherung des Hochschulstandortes Krefeld
6. Dringlichkeitsbeschlüsse
– Antrag der FDP-Fraktion vom 23.04.2013 –
7. nicht belegt
8. Zugang zum Badensee Elfrather See
– Antrag von Ratsherrn Cakir vom 16.04.2013 –
9. nicht belegt
10. nicht belegt
11. Bericht des Oberbürgermeisters
12. Anfragen

Krefeld, den 24. April 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNGEN

UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der von der Stadtverwaltung Krefeld für Herrn Jakob Heussen ausgestellte Dienstausweis Nr. 50-1 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AUFGEBOT VON SPARKASSENBUCHERN

Das Aufgebot der Sparkassenbücher **Nr. 3100192677** und **Nr. 3102455122** wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 25. April 2013

Sparkasse Krefeld

8. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 297 – HEIDEDYK / BUSENPFAD / KRUSE BÖMKE / HEYENFELDWEG / BENERPFAD – IM BEREICH HEYENFELDWEG 60 UND 62

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 297 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Festsetzung von zusätzlichen überbaubaren Flächen in den oben genannten Grundstücksbereichen.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

vom 10. Mai bis einschließlich 10. Juni 2013

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Zimmer 175, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld,

montags bis freitags vormittags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags Nachmittag	von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfas-

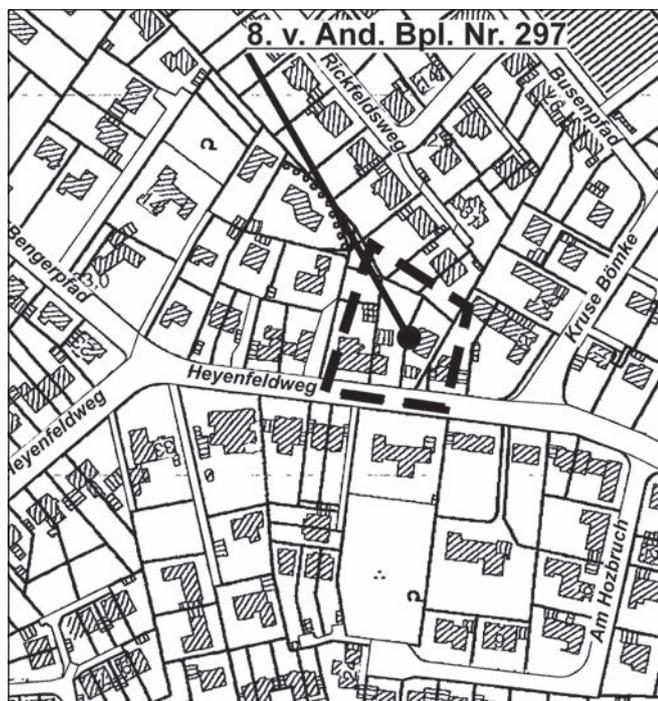
TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

sung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Ziff. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 18. April 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

8. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ABFALLSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 19. APRIL 2013

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 14.03.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 1, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV

NRW. S. 863, 975) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) folgende achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48, S. 404 ff.) beschlossen:

§ 1: Die nachstehenden Paragraphen der AbfS werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

1. § 4 Getrennthaltung

- (1) Abfälle zur Verwertung sollen von Abfällen zur Beseitigung getrennt erfasst und behandelt werden, um eine hochwertige Verwertung gewährleisten zu können.

Dazu zählen insbesondere

1. Altglas (Hohlglas, farbgetrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas)
2. Papier, Pappe und Kartonagen
3. Leichtverpackungen (gemeinsam: Metall-, NE-Metall-, Kunststoff- und Verbundverkaufsverpackungen)
4. Bioabfälle (Gartenabfälle wie Äste und Zweige mit einem Durchmesser von maximal 10 cm, Obst, Gemüse, andere organische Haushaltsabfälle „vor dem Kochtopf“)
5. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 23.03.2005 in der jeweils geltenden Fassung (z.B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Informationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Gasentladungslampen, sonstige Kleingeräte wie Fön, Staubsauger etc.)
6. Alttextilien (z. B. gebrauchte, ungebrauchte Kleidung, Schuhe etc.)
7. Altmetalle / Schrott (FE- und NE-Metalle).

- (2) Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung). Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen werden am Schadstoffmobil und in der Sammelstelle der GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG (§ 16 Abs. 1 Nr. 4) angenommen. Dies gilt auch für vergleichbare schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in haushaltsüblichen Mengen.

Die Sammeltermine und Standorte des Schadstoffmobils sowie die Öffnungszeiten der Schadstoffannahmestelle werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

- (3) Abfälle zur Verwertung werden am Wertstoffhof der GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG (§ 16 Abs. 1 Nr. 4) angenommen. Dies gilt auch für vergleichbare Abfälle zur Verwertung aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in haushaltsüblichen Mengen. Das Nähere regelt die jeweilige Benutzungsordnung.

Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

2. § 8 Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung stellt die GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG im Auftrag der Stadt folgende Behälter, die im Eigentum der GSAK bleiben, zur Verfügung:

1. Müllgroßbehälter 60 l (MGB 60)
2. Müllgroßbehälter 120 l (MGB 120)
3. Müllgroßbehälter 240 l (MGB 240)
4. Müllgroßbehälter 1100 l (MGB 1100)

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen stellt die GSAK im Auftrag der Stadt braune Müllgroßbehälter 120 l und 240 l (MGB 120, MGB 240 braun) zur Verfügung, die im Eigentum der GSAK bleiben.

(3) Für das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe, Kartonagen stellt die GSAK im Auftrag der Stadt blaue Müllgroßbehälter 120 l, 240 l und 1100 l (MGB 120, MGB 240, MGB 1100 blau) zur Verfügung, die im Eigentum der GSAK bleiben.

Für die Erfassung von Papier, Pappe, Kartonagen stellt die im Auftrag der Stadt tätige GSAK öffentlich zugängliche Sammelcontainer zur Verfügung.

(4) Für das Erfassen von Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbunden, Aluminium, Metallen) werden in Abstimmung mit der Stadt von einem Entsorger gelbe Säcke (90 l Inhalt), gelbe Müllgroßbehälter 120 l, 240 l und 1100 l (MGB 120, 240, 1100 gelb) zur Verfügung gestellt. Die gelben Müllgroßbehälter verbleiben im Eigentum des Entsorgers. Für die Bereitstellung der gelben Säcke gelten § 13 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 4 entsprechend.

(5) Für die Erfassung von Altglas werden in Abstimmung mit der Stadt von einem Entsorger öffentlich zugängliche Sammelcontainer zur Verfügung gestellt.

(6) Für die Erfassung von Alttextilien (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) stellt die GSAK in Abstimmung mit der Stadt in geeigneter Weise von der Stadt zugelassene orange Abfallsäcke (70 l Inhalt) zur Verfügung, die im Eigentum der GSAK bleiben. Die orangen Abfallsäcke werden von der GSAK eingesammelt, soweit sie ordnungsgemäß bereitgestellt sind.

(7) Für vorübergehend zusätzlich anfallenden Abfall zur Beseitigung, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können ausschließlich die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (70 l Inhalt) benutzt werden. Sie sind käuflich zu erwerben und werden von der GSAK eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern für Abfall zur Beseitigung nach Abs. 1 oder im Rahmen der Sperrgutabfuhr (§ 15) ordnungsgemäß bereitgestellt sind.

(8) Bei vorübergehend auftretenden außergewöhnlichen Mengen von Abfällen zur Beseitigung können gegen privatrechtliches Entgelt Sonderleerungen der bereitgestellten Behälter für Abfälle zur Beseitigung durchgeführt oder als Sondergestellungen 60, 120, 240 oder 1100 l MGB (Abs. 1) gegen privatrechtliches Entgelt aufgestellt werden.

(9) Die Gestellung der Behälter für die getrennte Erfassung der Fraktionen Bioabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen ist beim Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld durch den Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen.

(10) Zur Erfassung der Elektro- und Elektronikgeräte hält die Stadt Krefeld ein geeignetes Getrenntfassungssystem vor, das bekannt gemacht wird.

3. § 13 Durchführung der Abfuhr, Leerungshäufigkeit

(1) Der Oberbürgermeister legt fest, in welchen Gebieten die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung und die braunen Müllgroßbehälter durch Bedienstete der GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG, Bruchfeld 33, 47809 Krefeld vom Standplatz abgeholt und nach Entleerung wieder an den Standort zurückgebracht werden (Mannschaftstransport). Im Übrigen obliegt der Transport der Abfallbehälter den Benutzern nach der in § 14 festgelegten Regelung (Benutzertransport).

(2) Die Entleerung der Abfallbehälter und die Erfassung der Abfallsäcke erfolgen werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 h. Die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung werden wie folgt entleert:

1. Müllgroßbehälter 60 l rot (MGB 60) 14täglich
2. Müllgroßbehälter 120 l rot (MGB 120) 14täglich
3. Müllgroßbehälter 120 l (MGB 120) mehrmals wöchentlich oder wöchentlich
4. Müllgroßbehälter 240 l (MGB 240) mehrmals wöchentlich oder wöchentlich
5. Müllgroßbehälter 1100 l (MGB 1100) mehrmals wöchentlich, wöchentlich oder 14täglich

Die MGB 120 l, 240 l und 1100 l für Papier, Pappe und Kartonagen sowie die orangen Abfallsäcke für Alttextilien werden vierwöchentlich, die gelben Säcke, die MGB 120 l, die MGB 240 l und die MGB 1100 l für Leichtverpackungen sowie die MGB 120 l und 240 l für Bioabfälle werden 14täglich entleert.

(3) Die Tage, an denen die Abfallbehälter entleert werden, werden bekanntgegeben.

(4) Die Entleerung der Sammelcontainer für Altglas, Papier, Pappe und Kartonagen erfolgt nach Bedarf.

(5) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter und -säcke am Tag der Abfuhr ungehindert entleert bzw. erfasst werden können. Lassen sich diese aus einem vom Pflichtigen zu vertretenden Grund nicht abholen, so werden sie am nächsten regelmäßigen Abholtag abgeholt. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.

(6) Bei nicht erfolgter Abfalltrennung bzw. Fehlbefüllung der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 2, 3, und 4 veranlasst die Stadt eine gesonderte kosten- oder gebührenpflichtige Abholung.

4. § 15 Sperrgutabfuhr und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat im Rahmen der §§ 1 und 3 das Recht, Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen.

Durch die Sperrgutabfuhr werden jedoch nur Abfälle entsorgt, die aus Haushaltungen stammen, d.h. in der Regel zur Wohnungseinrichtung gehören sowie Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung nach § 8 Abs. 7.

Die Teile müssen von Hand verladen werden können und dürfen die Fahrzeugtechnik nicht gefährden.

Darüber hinaus besteht im Rahmen des Anmeldeverfahrens die Möglichkeit, gegen die Entrichtung eines privatrechtlichen Entgeltes durch die GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH u. Co. KG totale Entrümpelungen sowie die Entsorgung von Abfällen wie z.B. Bauteile, Bauelemente, Bauschutt, Bäume, Äste, Zäune und Einzelteile von Kraftfahrzeugen wie Türen und Sitze, durchführen zu lassen.

- (2) Die Abfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Bestellung. Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge der GSAK zu melden. Diese teilt dem Abfallbesitzer den Tag der Abholung mündlich, telefonisch oder schriftlich mit.
- (3) Sperrgut ist am Abholtag spätestens bis 07.00 h bereitzustellen. Die Sperrgutabfuhr erfolgt in der Zeit von 07.00 bis 19.00 h am Abholtag. Es ist so auf dem Bürgersteig, unweit des Fahrbahnrandes zu platzieren, dass weder der Fußgänger- noch der Fahrverkehr gefährdet werden kann. Hierbei sind sperrige Altmetalle/Schrott (§ 4 Abs. 1 Nr. 7) sowie Elektro- und Elektronikschrott, soweit dieser gemäß § 8 Abs. 10 im Rahmen der Sperrmüllabfuhr mitgenommen wird, getrennt bereitzustellen. Für Schäden, die durch eine Nichtbeachtung der vorstehenden Grundsätze entstanden sind, haftet der bisherige Besitzer des Sperrgutes.
- (4) Sperrgut kann auch unmittelbar an den Abfallentsorgungsanlagen (§ 16) entsprechend deren Zweckbestimmung angeliefert werden. Das Nähere regelt die jeweilige Benutzungsordnung.

5. § 20 Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung / Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder, wenn auf dem Grundstück des Anschluss- und Benutzungspflichtigen ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

- (2) Dritten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle sowie zur Abfuhr bereitgestellte orange Abfallsäcke (§ 8 Abs. 6) zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei von der Stadt zur Verfügung gestellten Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

- (3) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Drittbeauftragten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.
- (4) In Abfällen gefundene Wertgegenstände gelten als Fundsache.

6. § 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er

1. ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt (§ 3),
2. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 3 Abs. 3, § 16. Abs. 3),
3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 5 Abs. 2 bis 4),
4. entgegen § 8 Abs. 4 gelbe Säcke vor dem Abholtag zum Einsammeln bereitstellt,
5. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter auf andere Grundstücke verschiebt,
6. entgegen § 10 Abs. 1 Auskünfte über den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück Beschäftigten, die Eigenverwertung sowie über jede diesbezügliche Veränderung nicht oder nicht richtig erteilt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 Buchstabe f) die Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter nicht den Bediensteten des durch die Stadt beauftragten Dritten zugänglich macht,
8. entgegen § 10 Abs. 2 den Bediensteten der Stadt einen ungehinderten Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstückes nicht gewährt,
9. entgegen § 11 Abs. 1 einzusammelnde Abfälle nicht in die jeweiligen Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt,
10. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle in Abfallbehälter verpresst oder Abfallbehälter zur Beseitigung nach verwertbaren Abfällen durchsucht,
11. entgegen § 11 Abs. 6 die Sammelcontainer außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten benutzt,
12. entgegen § 12 keine Standplätze für Abfallbehälter einrichtet,
13. entgegen § 14 Abs. 1 Abfallbehälter vor dem Abholtag aufstellt,
14. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich, spätestens jedoch nicht zum Ende des Tages der Entleerung, von der Straße entfernt,
15. entgegen § 15 Sperrgut nicht anmeldet und bereitstellt oder Sperrgut vor dem Abholtag bereitstellt,
16. entgegen § 20 angefallene Abfälle und / oder orange Abfallsäcke durchsucht oder wegnimmt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 19. April 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

IMMOBILIEN



Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, veräußert ein Einfamilienhaus in Krefeld, Dreiffdonk 7, gegen Gebot.

Die unterkellerte Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss wurde 1952 gebaut. Das Objekt ist kernsanierungsbedürftig. Die Grundstücksgröße beträgt 1110 qm. Mindestkaufpreis 128.000,00 Euro.

Weitergehende Informationen können per e-mail (anne.brinkmeyer@krefeld.de) sowie schriftlich bei der Stadt Krefeld Der Oberbürgermeister Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften z. Hd. Frau Brinkmeyer Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld angefordert werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass Besichtigungen nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen können. Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum **15.08.2013** schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.



AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A ERNEUERUNG VON FAHRBAHNEN 2013, LOS 1 BIS LOS 4 – VERKEHRSWEGEBAU

Der Auftraggeber behält sich vor, die Lose getrennt zu vergeben.

Ausführungsort: Krefeld

Die Arbeiten umfassen folgende Leistungen:

LOS 1, Nassauerring – von Moerser Straße bis Breitendyk

Asphaltfläche 8-9cm fräsen	11.800 m ²
Asphaltfläche reinigen	23.600 m ²
Asphaltfläche anspritzen	23.600 m ²
Asphaltbinder AC 16B-HSF 5,5cm	11.800 m ²
Asphaltdeckschicht LOA 5D 2,5cm	11.800 m ²

LOS 2, Oberschlesienstraße – von Gladbacher Straße bis Vulkanstraße

Asphalttragschicht 12-14cm fräsen	800 m ²
Asphaltfläche 12cm fräsen	3.500 m ²
Asphalttragschicht AC 32 TS 14cm	800 m ²
Asphaltfläche reinigen	8.600 m ²
Asphaltfläche anspritzen	8.600 m ²
Längs- bzw. Querfuge an Deckschicht	500 m
Asphaltbinder AC 22BS 8cm	3.500 m ²
SMA 11S nur Einbau 3,5-4 cm	3.500 m ²
SMA 11S liefern	400 to
Rinnenplattenumlage	200 m
Schottertragschicht STS o/45	200 to
Pflaster- bzw. Plattenumlage	250 m ²

LOS 3, Nordwall – Friedrichsplatz bis Ostwall

Rinnenbahn abfahren	400 m
Naturpflaster Gleistraße	350 m ²
Teerhaltiges Material entsorgen	350 to
Asphaltoberbau aufnehmen, abfahren 35cm	1.400 m ²
2- Stein Rinne neu	350 m
Schottertragschicht STS o/45	480 to
Asphalttragschicht AC 32 TS 14cm	1.750 m ²
Asphaltfläche reinigen	7.000 m ²
Asphaltfläche anspritzen	7.000 m ²
Asphaltbinder AC 16B-HSF 5,5cm	1.750 m ²
SMA 8S nur Einbau 3cm	1.750 m ²
SMA 8S liefern	140 to
Schienenverguss einschl. Schnitt	400 m

LOS 4, Moerser Straße – von Steckendorfer Straße bis Ostwall

Rinnenbahn abfahren	400 m
Naturpflaster Gleistraße	500 m ²
Teerhaltiges Material entsorgen	100 to
Asphaltoberbau aufnehmen, abfahren 35cm	2.300 m ²
Asphaltdeckschicht fräsen 3-6cm	500 m ²
Rillengleise ausbauen	260 m
2- Stein Rinne neu	400 m
Schottertragschicht STS o/45	600 to
Asphalttragschicht AC 32 TS 14cm	2.800 m ²
Asphaltfläche reinigen	11.200 m ²
Asphaltfläche anspritzen	11.200 m ²
Asphaltbinder AC 16B-HSF 5,5cm	2.800 m ²

SMA 8S nur Einbau 3cm	2.800 m ²
SMA 8S liefern	220 to
Längs- bzw. Querfuge an Deckschicht	470 m

Ausführungsfrist: 19.08.2013 bis 31.10.2013

Anforderung der Unterlagen:

Die Unterlagen können bis zum **17.05.2013** beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, 2. Etage, Zimmer 290, angefordert werden. Dies ist möglich über die Post-, Fax-, Mailadresse oder persönliche Abholung von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Tiefbau - 66 -
Konrad-Adenauer-Platz 17
47803 Krefeld
Telefon 02151 864206
Telefax 02151 864280
E-mail: FB66@krefeld.de

Zahlungen: Betrag 37,25 EURO

Überweisen Sie bitte auf das Konto 301291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00

KZ: 046600 2703,9/6629 mit dem Vermerk:
Erneuerung von Fahrbahnen 2013, Los 1 bis Los 4

Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen.
Eine Kostenerstattung wird ausgeschlossen.

Schlussstermin für Angebotseingang:

Freitag, den 24.05.2013, 10.00 Uhr beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 290.

Sprache: Deutsch

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Eröffnungstermin:

Freitag, den 24.05.2013, 10.00 Uhr im Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 294.

Die Angebote sind mit dem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Umschlag verschlossen mit dem Vermerk **Erneuerung von Fahrbahnen 2013, Los 1 bis Los 4** einzureichen.

Die Bieter sind bis zum 30.09.2013 an ihre Angebote gebunden.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote: können separat zu den gleichen Bedingungen des Hauptangebotes eingereicht werden.

Digitale Angebote werden nicht zugelassen.

Rechtsform der Bietergemeinschaft: § 21.5 VOB/A

Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zahlungen erfolgen gemäß VOB/B § 16 und den Vertragsbedingungen.

Mindestbedingungen:

Die Bieter haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in den letzten 3 Jahren Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.

Gewährleistung:

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 2 % der Auftragssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in den EG-Mitgliedsstaaten zugelassenen Kre-

ditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt 4 Jahre für alle Lose.

Weitere Auskünfte bzw. Fragen zum Leistungsverzeichnis

Telefon 02151 864277 – Herr Melles
Telefax 02151 864269

„Vergabeüberwachung“:

Nachprüfstelle im Dezernat 63 der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, Telefon 0211 475-3788, FAX 0211 475-3939.

Krefeld, den 16. April 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A SCHÜLERSPEZIALVERKEHR FÜR DIE SCHULJAHRE 2013/2014 BIS 2014/2015

1. a) Auftraggeber:

Stadt Krefeld, FB 40 – Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst, Petersstraße 118, 47798 Krefeld

b) Kontaktstelle:

Frau Willuhn,
Telefon 02151 862507,
E-Mail sabine.willuhn@krefeld.de,
Telefax 02151 862590

2. Art des Auftrags: Dienstleistung

3. Verfahrensart: offen

4. Auftragsbeschreibung:

Schultägliche Beförderung von z.Zt. ca. 140 behinderten Schülerinnen und Schülern zur Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Stettiner Str. 1, 47829 Krefeld und ihrem Nebengebäude Alte Flur 21, 47809 Krefeld für die Schuljahre 2013/2014 und 2014/2015. Die Kinder werden in kleinen Gruppen (2 bis höchstens 7 Personen) oder als Einzelbeförderung von unterschiedlichen Sammelhaltestellen bzw. Wohnungen zu o.g. Schulgebäuden und zurück gefahren. Die Einzelheiten der Auftragsdurchführung und des Vertrages ergeben sich aus den Vergabeunterlagen

5. Gesamtmenge bzw. -umfang:

Gesamtauftragsvolumen von ca. 720.000,00 EUR für die Schuljahre 2013/2014 und 2014/2015 verteilt auf 42 Lose

6. Lose: Einzel- oder Gesamtvergabe möglich

7. a) Beginn der Auftragsdurchführung: 04.09.2013

b) Ende : 31.07.2015

8. Bedingungen:

Erforderliche Erklärungen bei Angebotsabgabe:

- unterschriebene Erklärung zur Zuverlässigkeit nach § 6 Abs.6 EG VOL/A
- unterschriebene Verpflichtungserklärung soziale Kriterien TVgG NRW
- unterschriebene Verpflichtungserklärung Tariftreue/Mindestlohn TVgG NRW

- ggf. unterschriebene Erklärung über den Einsatz von Nachunternehmern
- ggf. unterschriebene Bietergemeinschaftserklärung nach § 16 Abs. 6 EG VOL/A
- unterschriebene Erklärung über die Größe des Betriebes, insbesondere die Zahl der ständigen Mitarbeiter/innen und der zur Aushilfe eingestellten Mitarbeiter/innen
- unterschriebene Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens der jeweiligen letzten drei Geschäftsjahre
- unterschriebene Aufstellung der für die Schülerbeförderung zur Verfügung stehenden Fahrzeuge (Fabrikat, amtl. Kennzeichen, zugelassene Sitzplätze einsch. Fahrersitzplätze, Erstzulassung)
- unterschriebene Erklärung, dass die für die Schülerbeförderung eingesetzten Fahrzeuge nach § 2 Abs. 2 der 35. Bundesimmissionsschutzverordnung der Schadstoffgruppe 4 (Grüne Feinstaubplakette) zugeordnet sind

Erforderliche Nachweise bei Angebotsabgabe:

- Genehmigungsurkunde zur geschäftsmäßigen Personenbeförderung nach §§ 47, 49 Personenbeförderungsgesetz oder gleichwertig

Erforderliche Erklärungen vor Auftragserteilung:

- ggf von den Nachunternehmern unterschriebene Verpflichtungserklärung

Erforderliche Nachweise vor Auftragserteilung:

- Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von min. 1.000.000,00 EUR je Schadenfall für Personen- und Sachschäden
- erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz oder gleichwertig vom eingesetzten Fahrpersonal (Fotokopie)
- Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung oder gleichwertig

Die Anforderung folgender Nachweise wird vorbehalten:

- Bescheinigung der zuständigen Stellen über die ordnungsgemäße Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialbeiträgen
- Fahrzeugschein bei Erstzulassung bis 30.09.2005 bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I ab 01.10.2005

9. a) Anforderung der Unterlagen:

Die unter Punkt 1 b) genannte Kontaktstelle

b) Unterlagen können angefordert werden bis zum:

10.06.2013, 10.00 Uhr

c) Unkostenbeitrag: Keiner

10. a) Schlusstermin für den Angebotseingang:

11.06.2013, 10.00 Uhr

b) Anschrift:

Anschrift und Dienststelle siehe Punkt 1 a)

11. Sprache:

Deutsch (gilt auch für den Schriftverkehr)

12. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Keine

b) Submission: 12.06.2013, 10:00 Uhr

13. Kautions und Sicherheiten: Keine

14. Zahlungsbedingungen

Siehe Vergabeunterlagen

15. Rechtsform bei Bietergemeinschaften:

Bietergemeinschaften sind vor Auftragserteilung nicht verpflichtet, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen

16. Bindefrist: 31.07.2013

17. Kriterien für die Auftragserteilung: 100% Preis

18. Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Abs. 3 GWB ist ein Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer unzulässig, sofern der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nach Erhalt der Information gemäß § 101a GWB kann der Auftrag erteilt werden: 15 Kalendertage nach Absendung der Information auf dem Postwege; 10 Kalendertage bei Versand der Information per Fax oder auf elektronischem Weg. Die Frist beginnt gemäß § 101a GWB am Tag nach der Absendung der Information gemäß § 101a GWB durch den Auftraggeber

19. Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf

20. Tag der Bekanntmachung:

Krefelder Amtsblatt, Nr. 18 vom 02.Mai 2013, www.krefeld.de sowie in der Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der EU <http://ted.europa.eu> mit dem Titel „DE-Krefeld: Personensonderbeförderung (Straße)“.

Krefeld, den 19. April 2013

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Gregor Micus

Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

DIE STADT KREFELD, FACHBEREICH

VERWALTUNGSSTEUERUNG UND -SERVICE

KONRAD-ADENAUER-PLATZ 17,

47803 KREFELD, SCHREIBT ÖFFENTLICH

AUS

Leistungsumfang nach VOL/A: Abschluss von Rahmenverträgen über die Lieferung von Büroeinrichtungen in zwei Losen „Tische und Container“ und „Schränke“ unter Einräumung eines prozentualen Grundrabattes auf die Listenpreise der angebotenen Büromöbelprogramme

Ausführungsort: alle Dienststellen der Stadtverwaltung Krefeld

Ausführungszeitraum:

3 Jahre, beginnend frühestens Oktober 2013

Schlusstermin für die Anforderung der Vergabeunterlagen:

10.05.13 beim Fachbereich Verwaltungssteuerung und -service, Zentrale Beschaffung, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld

Zahlungen: Der Kostenersatz für Vervielfältigungskosten von 10,00 EUR ist unter Angabe des Firmennamens einzuzahlen auf das Konto 301291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 32050000 mit dem Vermerk „Ausschreibung Büroeinrichtungen“ und dem Kas- senzeichen 00010014662/1463. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen. Eine Erstattung des gezahlten Betrages wird ausgeschlossen.

Einreichung der Angebote bis: 03.06.13 beim Fachbereich Ver- waltungssteuerung und -service, Zentrale Beschaffung, Konrad- Adenauer-Platz 17, Zimmer 221, 47803 Krefeld. Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „FB 10 Öffentliche Ausschreibung Büroeinrichtungen“ zu versehen.

Sprache: deutsch

Zuschlags- und Bindefrist: 06.09.2013

Weitere Auskünfte: zum Leistungsverzeichnis sind erhältlich bei Herrn Feyen, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 221, 47803 Krefeld, Tel. 02151/861160.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

03.05. – 05.05.2013

Ralf Jonat

Rumelner Straße 10, 47829 Krefeld, 770714

09.05.2013

kamps Gebr.

Dreikönigenstraße 105, 47798 Krefeld, 21714

10.05. – 12.05.2013

Heinrich Kerssen GmbH & Co. KG

Am Baackeshof 2, 47804 Krefeld, 312424, 0173 2717946



APOTHEKENDIENST

Montag, 6. Mai 2013

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226

Kleeblatt-Apotheke, Ostwall 165

Wiesen-Apotheke, Moerser Landstraße 375

Dienstag, 7. Mai 2013

Linner-Apotheke, Rheinbabenstraße 170

Mühlen-Apotheke, Kölner Straße 566-570

Apotheke Ostwall 68, Seidengalerie, Ostwall 68

Mittwoch, 8. Mai 2013

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53

Schwanen-Apotheke am Ostwall, Ostwall 146

Park-Apotheke am FAZ, Dießemer Bruch 79

Donnerstag, 9. Mai 2013

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104

Marien-Apotheke, Hülser Markt 16

Schiller-Apotheke, Uerdinger Straße 278

Freitag, 10. Mai 2013

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2-4

Herz Apotheke, Gladbacher Straße 316

Samstag, 11. Mai 2013

Bären-Apotheke, Breslauer Straße 11-13

Römer-Apotheke, Königstraße 80

Stern-Apotheke, Hülser Straße 10a

Sonntag, 12. Mai 2013

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213

Burg-Apotheke, Hafenstraße 5

Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.